

# Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten



**DVSP**  
Dachverband Schweizerischer  
**Patientenstellen**



## Vorwort

**Das Wissen um die Rechte und Pflichten schafft Vertrauen. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Patientin und Ärztin ist grundlegend für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung.** Deshalb ist es wichtig, dass sowohl Sie als Patientin als auch als Angehörige Ihre Rechte und Pflichten kennen.

Die Rechte und Pflichten sind in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Deshalb stützt sich die vorliegende Broschüre auf Bundes-, sowie kantonale Gesetze wie das Gesundheitsgesetz, das Medizinalberufsgesetz, das Datenschutzgesetz und speziell im Kanton Zürich auf das 2007 in Kraft getretene Patientinnen- und Patientengesetz.

Was Sie als Patientin nie vergessen sollten: Es gibt verschiedene Behand-

lungstherapien und -methoden, die zum Ziel führen können. Darum bleibt in vielen Fragen von Gesundheit und Krankheit ein Spielraum für freie Entscheidungen. Ausserdem ist auch im Zeitalter der grossen Fortschritte in der Medizin nicht alles machbar, was wünschbar ist.

Die vorliegende Broschüre soll Sie über ihre Rechte und Pflichten als Patientin und Angehörige informieren. Sie gibt Ihnen einen Überblick über die Patientinnenrechte und vermittelt Wissen zum Gesundheitswesen.

Jede Angelegenheit muss jedoch immer individuell beurteilt werden. Zögern Sie daher nicht, sich mit Ihren Fragen an eine der Patientenstellen zu wenden. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die weibliche Form, selbstverständlich ist die männliche eingeschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis	Seite 6
1.1.	Rechtsverhältnis zwischen Patientin, Ärztin und Spitäler	Seite 6
1.2.	Behandlungsverhältnis	Seite 7
2.	Recht auf Selbstbestimmung	Seite 7
2.1.	Recht auf Selbstbestimmung der handlungsfähigen Patientin	Seite 7
2.2.	Ausnahmen	Seite 8
2.3.	Recht auf Selbstbestimmung der unmündigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Patientin	Seite 8
2.4.	Recht auf Selbstbestimmung der minderjährigen Patientin	Seite 9
3.	Pflichten	Seite 9
4.	Recht auf umfassende Information und Aufklärung	Seite 11
5.	Recht auf Geheimhaltung	Seite 13
6.	Recht auf sorgfältige Behandlung	Seite 14
7.	Recht auf Einsichtnahme in die eigene Patientinnendokumentation	Seite 15
8.	Rechte und Pflichten im Spital	Seite 16
9.	Verdacht auf einen Behandlungsfehler – was tun?	Seite 16
9.1.	Was ist ein Behandlungsfehler?	Seite 16
9.2.	Verschuldenshaftung	Seite 17
9.3.	Beispiele mit und ohne Schadenersatzpflicht	Seite 17
9.4.	Materieller und immaterieller Schaden	Seite 18
10.	Verschiedene Rechtswege	Seite 18
10.1.	Aussergerichtliche Einigung	Seite 18
10.2.	Rechtswege	Seite 19
10.3.	Empfehlungen	Seite 19
10.4.	Weg der Patientenstellen bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler	Seite 20
10.5.	Die Verjährung, die Verwirkung	Seite 20
11.1.	Anhang / Checkliste, wie finde ich eine Hausärztin	Seite 21
11.2.	Anhang / Rechtsbegriffe	Seite 21

# 1. Rechtsverhältnis

## 1.1. Rechtsverhältnis zwischen Patientin, Ärztin und Spital

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Die Ärztin ist verpflichtet, eine Person im Notfall bei Krankheit oder Unfall zu behandeln.
- Öffentlich-rechtliche Spitäler wie Kantons- und Stadtspitäler sind in der ganzen Schweiz verpflichtet, Notfallpatientinnen zu behandeln.



*Rechtliche Grundlage:*

Zwischen Patientin und Ärztin besteht ein einfaches Auftragsverhältnis im Sinne des Obligationenrechts (Art. 394 ff. OR). Sie beauftragen die Ärztin mit der Behandlung. Der Vertrag wird mit der mündlichen oder schriftlichen Einwilligung zur Behandlung rechtskräftig und regelt die Rechte und Pflichten beiderseits. Bei der Behandlung in einem öffentlichen Spital ist das öffentliche Recht anwendbar. Die Behandlung in einem Privatspital hingegen untersteht dem Privatrecht.

*Anmerkungen:*

- Grundsätzlich können Sie die Ärztin frei wählen und jederzeit wechseln. Ausnahmen: Bei speziellen Versicherungsmodel-

len wie HMO oder Hausarztmodell ist die freie Arztwahl gem. Versicherungsvertrag eingeschränkt.

- Ein Spital kann die Aufnahme verweigern, ausser es handelt sich um einen Notfall.

• Wenn Sie oder Ihre gesetzliche Vertretung (z.B. Vormund) eine Behandlung ablehnen, über deren Vor- und Nachteile Sie aufgeklärt worden sind, müssen Sie dies in der Regel unterschriftlich bestätigen. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.

- Die Ärztin kann eine Behandlung ablehnen oder abbrechen, wenn Ihnen dadurch kein Schaden entsteht.

• Die Ärztin entscheidet, ob die Behandlung im Spital erfolgen soll.

- Bei ausgewiesener Spitalbedürftigkeit gilt in der Grundversicherung die freie Spitalwahl innerhalb der kantonalen Spitalliste.

• Wird eine bestimmte Behandlung im Wohnkanton nicht durchgeführt, muss die Behandlung in einem anderen Kanton nach vorgängiger Kostengutsprache von der Krankenversicherung gem. den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

- Ab 2012 gilt theoretisch die freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz. Nicht jeder Kanton bezahlt gleichviel an eine Spitalbehandlung, daher sind die zu erwartenden Kosten genau abzuklären.



## 1.2. Behandlungsverhältnis

Ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Patientin und Ärztin ist grundlegend für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung. Deshalb sollte die Wahl der Ärztin mit Bedacht erfolgen.

### Empfehlung:

Suchen Sie Ihre Hausärztin in gesunden Tagen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Familie, Ihrem Freundeskreis und Ihrem Umfeld. Notieren Sie sich, welche Vorstellungen Sie von Ihrer Ärztin und der Praxis haben. Weitere Hinweise siehe Checkliste im Anhang.

## 2. Recht auf Selbstbestimmung

### 2.1. Recht auf Selbstbestimmung der handlungsfähigen Patientin

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Sowohl die körperliche Integrität als auch die Selbstbestimmung über den eigenen Körper sind rechtlich geschützt.
- Wenn Sie handlungsfähig sind, dürfen Sie nicht gegen Ihren Willen behandelt werden.
- Sie haben das Recht, eine Behandlung zu verweigern, auch wenn diese medizinisch dringend notwendig wäre.

*Rechtliche Grundlage:*

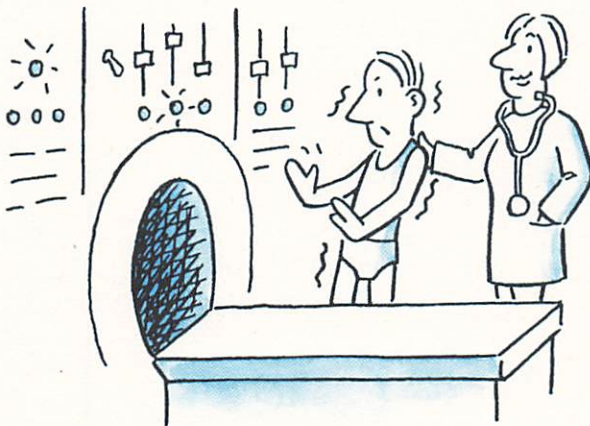
Gemäss Zivilgesetzbuch (Art.12 ff. ZGB) sind Sie handlungsfähig, wenn Sie mündig und urteilsfähig sind. Impfungen, HIV- oder Gentests dürfen nicht ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung durchgeführt werden.

Die Zustimmung zur Behandlung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei freiwilligen Eingriffen oder solchen mit hohen Risiken ist es empfehlenswert, diese schriftlich festzuhalten.

*Anmerkungen:*

- Sie haben das Recht auf eine zweite

Meinung. Diese kann nützlich sein, wenn für dieselbe Krankheit oder denselben Eingriff unterschiedliche Behandlungsmethoden existieren, wenn Sie sich für oder gegen eine Behandlung entscheiden müssen oder wenn der Zeitpunkt für den Eingriff fraglich ist.



- Sie haben das Recht, Vorsorgeuntersuchungen abzulehnen. Überlegen Sie sich in jedem Fall vor einer Vorsorgeuntersuchung den Nutzen, die Risiken und Konsequenzen. Hilfreich für eine Entscheidung ist, sich vorzustellen, wie Sie im Falle eines ungünstigen Resultates handeln würden.

- Sie haben das Recht, eine Patientenverfügung auszufüllen. (Die Verfügung ist im Kinder- und Erwachsenenschutzrecht geregelt.) Darin halten Sie Ihren Willen für den Fall fest, dass Sie nicht mehr für sich sprechen können. Die Verfügung muss auf Ihrem freien Willen basieren. Sie müssen sie in urteilsfähigem Zustand abfassen und regelmässig durch die Unterschrift erneuern bzw. bestätigen. Sie sollte bei einem Ereignis jedoch nicht älter als zwei Jahre sein. Hinweis: Patientenverfügungen mit Merkblatt können bei den Patientenstellen bestellt werden.



## 2.2. Ausnahmen

- Bei übertragbaren Krankheiten können die Patientinnen im Interesse der Bevölkerung abgesondert und zur Behandlung gezwungen werden (z.B. bei Tuberkulose, Typhus, Hirnhautentzündung, etc.).
- Die Ärztin muss im Notfall bei Entscheidungsunfähigkeit der Patientin nach deren mutmasslichen Willen handeln. Die Ärztin ist verpflichtet, sämtliche Massnahmen zur Erhaltung und Rettung des Lebens zu ergreifen.
- Während einer Operation kann die Chirurgin den Eingriff ausweiten, wenn dieser dringend notwendig (lebensrettend) ist und wenn die Zustimmung der betroffenen Patientin glaubhaft angenommen werden kann.
- Die Ärztin muss in jedem Fall die Patientin sobald wie möglich über die Auswei-

- Sie haben das Recht, eine Patientenverfügung auszufüllen. (Die Verfügung ist im Kinder- und Erwachsenenschutzrecht geregelt.) Darin halten Sie Ihren Willen für den Fall fest, dass Sie nicht mehr für sich sprechen können. Die Verfügung muss auf Ihrem freien Willen basieren. Sie müssen sie in urteilsfähigem Zustand abfassen und regelmässig durch die Unterschrift erneuern bzw. bestätigen. Sie sollte bei einem Ereignis jedoch nicht älter als zwei Jahre sein. Hinweis: Patientenverfügungen mit Merkblatt können bei den Patientenstellen bestellt werden.

## 2.3. Recht auf Selbstbestimmung der unmündigen, entmündigten oder urteilsunfähigen Patientin

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann ein fürsorglicher Freiheitsentzug (FFE) gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden.
- Ein FFE (Art. 397a ff. ZGB) muss immer verhältnismässig sein: Wenn ein milderer Eingriff, etwa eine ambulante Behandlung oder eine engmaschige Betreuung der betroffenen Person die nötige Fürsorge gewähren kann, darf ein FFE nicht erfolgen.
- Die Belastung, die die Patientin für ihre Umgebung bedeutet, muss bei der Entscheidung für oder gegen einen FFE berücksichtigt werden.
- Ein FFE darf immer nur als letztes Mittel angewandt und nur solange wie nötig durchgeführt werden.
- Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit schriftlich das Gericht anzurufen. Jede Patientin oder ihr nahestehende Personen können gegen die Einweisung, die Ablehnung des Entlassungsgesuchs, die Zurückbehaltung oder eine Rückversetzung innert 10 Tagen eine gerichtliche Beurteilung mit einem formlosen Brief verlangen.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss der mutmassliche Wille der unmündigen oder entmündigten Patientin respektiert werden.
- Bei urteilsunfähigen Patientinnen können nächste Verwandte, Angehörige oder



die gesetzliche Vertretung deren Rechte wahrnehmen.

- Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen wird auch die gesetzliche Vertretung über mögliche Behandlungsformen, wenn nötig, informiert und aufgeklärt.
- Bei urteilsunfähigen Patientinnen ohne gesetzliche Vertretung steht dieses Recht auf Aufklärung auch den Bezugspersonen zu.

**• Tipp:**

Bei einem FFE empfiehlt es sich, umgehend eine aussenstehende Person aus dem Kreis der Verwandten, Bekannten oder der Kirche, die Hausärztin und/oder eine Anwältin miteinzubeziehen.

### 2.4. Recht auf Selbstbestimmung der minderjährigen Patientin

Minderjährige Patientinnen werden im Alter von ungefähr 14 oder 15 Jahren, je

nach Fall, als einsichtsfähig erklärt. Ihnen gebühren die gleichen Rechte wie Erwachsenen. Bei jüngeren Minderjährigen entscheiden die Eltern, beziehungsweise die gesetzliche Vertretung.



*Ausnahme:*

Wenn die Eltern eines Kindes aus religiösen oder anderen persönlichen Überzeugungen einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung nicht zustimmen, hat die Ärztin das Recht, die Vormundschaftsbehörde einzuschalten und ein Verfahren einzuleiten, die den Eltern die elterliche Gewalt absprechen kann.

## 3. Pflichten

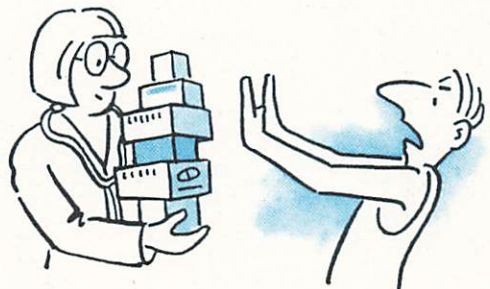
*Das Wichtigste in Kürze:*

Als Patientin haben Sie nebst den Rechten auch Pflichten, die Sie wahrnehmen müssen. Dies sind:

- Mitwirkungspflicht
- Mitverantwortungspflicht
- Schadenminderungspflicht

*Rechtliche Grundlage:*

Sie sind verpflichtet, die Fragen der Ärztin wahrheitsgetreu zu beantworten. Sämtliche Angaben über Ihren Gesundheitszustand und, wenn möglich, die



Krankheitsursache müssen der Ärztin mitgeteilt werden.

Wenn Sie z.B. die Medikamente nicht einnehmen wollen, sprechen Sie mit der Ärztin darüber.

Gegenüber Ihrer Krankenversicherung haben Sie eine Schadenminderungspflicht. Das heisst, Sie sind verpflichtet, den Umständen entsprechend alles Zumutbare zu unternehmen, damit der Gesundheitsschaden gemindert wird oder nicht eintritt.

### Die genaue Schilderung Ihrer Symptome und das aufmerksame Zuhören der Ärztin helfen...

- ...Ihr Problem zu verstehen
- ...die Ursachen zu ergründen
- ...die Krankheiten zu erkennen
- ...eine angemessene Therapie zu finden

### Das Gespräch mit der Ärztin

- Bereiten Sie sich auf das Gespräch mit Ihrer Ärztin vor: Notieren Sie sich vor dem Gespräch alle Ihre Fragen und Bedenken.
- Nehmen Sie eine Vertrauensperson zum Gespräch mit, wenn eine schwerwiegende Entscheidung (z.B. bei einer Krebserkrankung) ansteht oder Sie über eine neue Diagnose informiert werden sollen – vier Ohren hören mehr als zwei.





- Fragen Sie im Voraus nach einer Dolmetscherin, wenn Sie sich sprachlich überfordert fühlen.

Jede Behandlung muss besprochen werden, sei dies eine Untersuchung, eine Operation, eine Chemotherapie oder eine Bestrahlung.

- Welche Vor- und Nachuntersuchungen sind notwendig?
- Gibt es Alternativen zum vorgeschlagenen Eingriff?
- Welches sind die Risiken und möglichen Folgen?
- Welche Nachbehandlungen sind notwendig?
- Welches Operationsresultat ist zu erwarten?
- Wie lange ungefähr wird die Heilung dauern, und welcher Heilungsverlauf ist wahrscheinlich?
- Bestehen verschiedene Narkosemöglichkeiten?

### Fragen Sie, bis Sie alles verstanden haben:

Lassen Sie sich nur operieren, wenn Sie nach dem Gespräch Vertrauen zu Ihrer Chirurgin haben und wenn Sie sich selbst für den Eingriff entscheiden können. Es kann sinnvoll sein, eine Zweitmeinung einzuholen.

Sollte Ihnen eine andere Operationsmethode bekannt sein, sprechen Sie diese an. Wenn Sie sich nicht für die vorgeschlagene Methode entscheiden können, sollten Sie die Ärztin wechseln. Entscheiden Sie erst über das weitere Vorgehen, wenn Sie sich vergewissert haben, dass Sie alles verstanden haben.

Nehmen Sie sich Zeit für die Entscheidung. Ausser im Notfall eilt kaum eine Behandlung oder eine Therapie so sehr, dass Sie sich nicht wenigstens eine Nacht Bedenkzeit nehmen können.

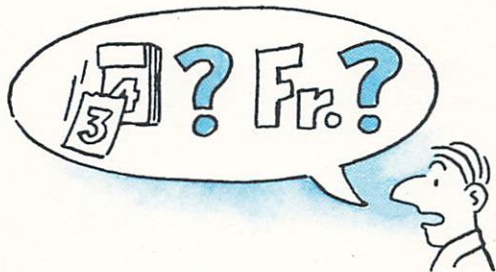
## 4. Recht auf umfassende Information und Aufklärung

Nur eine aufgeklärte Patientin kann gültig einwilligen.

Als Patientin können Sie sich nur für oder gegen eine Behandlung entscheiden, wenn Sie gut und umfassend informiert sind. Die Ärztin ist verpflichtet, Ihnen die Entscheidungsgrundlagen zu liefern. Selbst wenn Sie Ihrer Ärztin absolut vertrauen, müssen Sie sowohl den Nutzen als auch die Risiken einer Behandlung kennen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Eine Behandlung kann erst erfolgen, wenn Sie umfassend aufgeklärt sind und Ihre Einwilligung geben. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.



- Die Ärztin ist verpflichtet, Sie angemessen, sachlich und in verständlicher Sprache über Ihren Gesundheitszustand aufzuklären.
- Die Ärztin muss Ihnen sagen, was Sie persönlich zur Heilung beitragen können.
- Die Ärztin muss Sie über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, Alternativen und Heilungschancen, Risiken und Nebenwirkungen informieren.
- Sie müssen vorgängig über allfällige Kosten aufgeklärt sein.

#### *Entscheidungsgrundlage:*

Erst wenn Sie nach umfassender Aufklärung die Einwilligung gegeben haben, kann die Behandlung erfolgen. Sie können Ihre Einwilligung mündlich oder mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Aufklärungsprotokolls erteilen. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie mit der Behandlung oder dem Eingriff einverstanden sind und über die Risiken umfassend aufgeklärt wurden. Sie sind nicht verpflichtet, das Aufklärungsprotokoll sofort zu unterzeichnen, sondern können es besprechen, nachfragen oder überschlafen. Falls Sie sich sprachlich überfordert fühlen, teilen Sie dies Ihrer Ärztin mit und fragen nach einer Übersetzung. Sie können auch nachträglich noch Fragen stellen. Das Aufklärungsprotokoll oder Informationsbroschüren ersetzen die mündliche Information nicht.

#### *Anmerkungen:*

- Als Patientin haben Sie ein Recht auf Nichtwissen! Den Aufklärungsverzicht müssen Sie unmissverständlich und in aller Regel schriftlich festhalten. Beispiel: Sie wollen bei einer Krebsdiagnose die Prognose der verbleibenden Lebensdauer

er nicht wissen.

- Eine Aufklärung kann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie Ihnen Schaden zufügen könnte. Beispiel: Es bestehen noch begründete Zweifel an einer Diagnose. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin müssen Sie aber über die Diagnose aufgeklärt werden.
- Meistens gibt es nicht nur eine Behandlungsart oder den einzig richtigen Zeitpunkt für den Eingriff. Vor- und Nachteile gibt es immer. Es ist deshalb wichtig, unter den möglichen Behandlungsmethoden die für Ihre Situation beste und wirksamste Lösung zu finden. Das Gleiche gilt für den richtigen Zeitpunkt.

#### **Tipp:**

Es ist wichtig, dass Sie im Gespräch mit dem medizinischen Fachpersonal genau hinhören und so lange nachfragen, bis Sie alles verstanden haben. Hilfreich ist, wenn Sie Ihre Fragen vorgängig schriftlich festhalten. Entscheiden Sie über das weitere Vorgehen erst nach umfassender Aufklärung.

#### **Die vier Aufklärungsformen:**

- 1. Die Eingriffsaufklärung:** Sie umfasst die Aufklärung über Diagnose, Risiken und Heilungschancen betreffend Ihrer Krankheit und Therapie.
- 2. Die Sicherungs- oder therapeutische Aufklärung:** Sie umfasst die Aufklärung über Diagnose, Risiken und Heilungschancen betreffend Ihrer Krankheit und Therapie.
- 3. Die wirtschaftliche Aufklärung:** Sie umfasst die Information über die für Sie voraussichtlich entstehenden Kosten.



**4. Die Organisationsaufklärung:** Sie umfasst die Information über die interne Organisation und über das vorhandene Qualitätsniveau der Institution. Sie werden darüber informiert, welche Fachärztinnen, Spezialistinnen und Pflegeteams sich um Sie kümmern werden. Aufgeklärt werden

muss auch darüber, was Ihnen nicht angeboten werden kann. Sie können eine optimale Versorgung erwarten, dürfen aber nicht davon ausgehen, dass die Ärztin und das Spital sämtliche medizinische Bereiche qualitativ hervorragend abdecken.

## 5. Recht auf Geheimhaltung

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Die Ärztin und das medizinische Fachpersonal unterstehen der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht. Das heisst, sie dürfen das Wissen über die Patientin nicht ohne deren Einwilligung an Drittpersonen (Angehörige, Arbeitgebende, Versicherungen, etc.) weitergeben.
- Die erhobenen Daten müssen gegen unbefugte Einsichtnahme und Bearbeitung geschützt werden.
- Sie können die Ärztin und das medizinische Fachpersonal mittels persönlicher Ermächtigung (Vollmacht) von der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht entbinden.



- Die erhobenen Daten müssen gegen unbefugte Einsichtnahme und Bearbeitung geschützt werden.
- Sie können die Ärztin und das medi-

zinische Fachpersonal mittels persönlicher Ermächtigung (Vollmacht) von der Schweigepflicht entbinden.

*Ausnahmen der ärztlichen Schweigepflicht:*

- Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten wie Tuberkulose besteht eine Meldepflicht an den zuständigen kantonsärztlichen Dienst, welcher seinerseits dem Amtsgeheimnis untersteht.
- Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall oder bei Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, und bei Verdacht auf ein Offizialdelikt (Misshandlungen von Minderjährigen, sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzung, Mord usw.) sind Ärztinnen verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde Meldung zu erstatten.
- Für das Akteneinsichtsrecht nach dem Tod müssen die Angehörigen bei der Gesundheitsdirektion des jeweiligen Kantons einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Geheimhaltungs- und Schweigepflicht stellen.

*Rechtliche Grundlage:*

Gemäss Strafgesetzbuch (Art. 321 ff. StGB) macht sich strafbar, wer ein Berufsgeheimnis unbefugterweise offenbart.



Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht gilt auch gegenüber allen Ärztinnen oder medizinischen Fachpersonen, die nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind und daher kein berufliches Interesse haben. Die vor- und nachbehandelnde Ärztin sowie andere weiterbehandelnde Personen dürfen über den Gesundheitszustand und über die weiteren erforderlichen Massnahmen rechtzeitig orientiert werden, wenn Sie sich als betroffene Person nicht dagegen aussprechen. Bestimmte medizinische Daten können für Forschungszwecke verwendet werden, wenn die betreffende Person es

ausdrücklich erlaubt und die Angaben anonym weitergegeben werden. Der klinische Unterricht und Visitationen durch das Fachpersonal, soweit sie im Behandlungsinteresse stehen, sind hingegen erlaubt.

*In der Praxis:*

An die nächsten Angehörigen wird das medizinische Fachpersonal die Auskunft nicht verweigern, wenn die Patientin mutmasslich die Zustimmung zu einer Auskunft erteilen würde, selber aber nicht mehr in der Lage ist.

## 6. Recht auf sorgfältige Behandlung

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Sie haben das Recht auf bestmögliche Betreuung und sorgfältige Behandlung.
- Besteht keine Aussicht auf Genesung, können Sie verlangen, dass mindestens Schmerzen gelindert und die Lebensqualität verbessert wird.
- Die Behandlung richtet sich nach den Grundsätzen der Humanität, dabei ist insbesondere die Menschenwürde zu respektieren.
- Die Untersuchungen und Behandlungen richten sich nach den anerkannten Regeln der Medizin und dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens. Die dafür notwendige, regelmässige Fortbildung im entsprechenden Fachgebiet und Information durch Fachliteratur kann vorausgesetzt werden. Diplome können in der Praxis eingesehen werden.
- Technische Geräte und Apparaturen wie Ultraschall müssen regelmässig gewartet werden und die fachgerechte Bedienung gesichert sein.

*Rechtliche Grundlage:*

Das Auftreten von Komplikationen oder bekannten Risiken einer Behandlung ist nicht in jedem Fall eine ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung. Das gilt vor allem bei einem schicksalhaften Verlauf einer Krankheit. Jeder Fall ist individuell. Wenn Sie den Eindruck haben, von einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung betroffen zu sein, empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung bei einer Fachstelle. Verlangen Sie die Haftung für einen Gesundheitsschaden, so müssen unter anderem unterschiedliche Verjährungs- und Verwirkungsfristen dringend beachtet werden.



*Anmerkung:*

Neue Medikamente und Heilverfahren sind nicht zwangsläufig besser oder

geeigneter, als die bestehenden. Seien Sie den Versprechungen der Werbung gegenüber kritisch. Eine bewährte Behandlungsmethode soll erst dann ersetzt werden, wenn die neue nachweislich wirkungsvoller oder mit weniger Nebenwirkungen verbunden ist. Einen allfälligen Medikamentenwechsel sollten Sie aber

auf jeden Fall mit Ihrer Ärztin oder Apothekerin besprechen.

*Grundsatz:*

Es gibt kein Recht auf Heilung! Die Ärztin kann nicht alle Probleme lösen und nicht alle Krankheiten sind heilbar.

## 7. Recht auf Einsichtnahme in die eigene Patientinnen-dokumentation

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Die Ärztin ist verpflichtet, folgende Angaben fortlaufend zu dokumentieren:
  - Gesundheitszustand
  - beschriebene Symptome
  - die erhärtete Diagnose
  - angeordnete Behandlungen
  - Ergebnisse der Behandlungen und weiterer Untersuchungen, Eingriffe, Laboranalysen, Röntgenaufnahmen usw.
  - zeitliche Angaben über Anfang und Ende der Behandlung
  - Datum der Konsultationen
  - Überweisungen
- Sie haben das Recht, Ihre Patientinnendokumentation einzusehen und davon Kopien zu erhalten.

- Zur Patientinnendokumentation gehören nebst Verlaufs- und Austrittsberichten in der Regel auch handschriftliche Notizen, es sei denn, sie wurden nur als Mutmassungen der Ärztin notiert.

*Rechtliche Grundlage:*

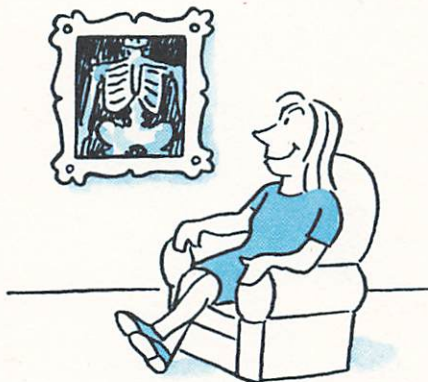
Die Patientinnendokumentation kann in handschriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Sie muss gemäss dem jeweiligen öffentlichen Gesundheitsrecht der Kantone mindestens 10 Jahre

nach der letzten Behandlung aufbewahrt werden.

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Eintragungen und die Dokumente echt sind. Die Ärztin ist verpflichtet, der Patientin das Akteneinsichtsrecht zu gewähren und die Patientinnendokumentation offenzulegen und Ihnen als Auftraggeberin Rechenschaft abzulegen. Sie können begründete Korrekturen der Dokumente verlangen.

*Wichtig:*

Sie haben ein Anrecht auf Kopien Ihrer Patientinnendokumentation und das bildgebende Material.





## 8. Rechte und Pflichten im Spital

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Sie und Ihre Angehörigen, nötigenfalls auch Ihre Vertreterinnen, sollen in verständlicher Weise in den Tagesablauf der entsprechenden Institution eingeführt werden.
- Die Namen und Funktion der behandelnden und betreuenden Personen sollen Ihnen bekannt gegeben werden.
- Sie müssen sich an die Hausordnung halten und auf Mitpatientinnen Rücksicht nehmen.



*Rechtliche Grundlage:*

Besprechungen mit der behandelnden Ärztin und dem Pflegepersonal können Sie ausserhalb der Hörweite Dritter verlangen. Auf Ihren Wunsch hin können Sie vertrauliche Gespräche mit Ihren Angehörigen und Bezugspersonen sowie Ihrer Hausärztin führen. Ausserdem können Sie verlangen, dass Besuchsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Sie haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.



## 9. Verdacht auf einen Behandlungsfehler – was tun?

### 9.1. Was ist ein Behandlungsfehler?

Die Ärztin ist verpflichtet, bei einer Behandlung alle Massnahmen nach den bekannten Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Grundsätzen der ärztlichen Sorgfaltspflicht anzuwenden. Verstösst sie gegen die gebotene Sorgfaltspflicht und entsteht dadurch ein Gesundheitsschaden, liegt ein Behandlungsfehler vor. Nicht jeder Behandlungsfehler führt

jedoch zu Ansprüchen auf Schadenersatz. Jede Behandlung birgt Risiken oder Komplikationen in sich, die unvermeidbar sein können und über die Sie aufgeklärt werden müssen (vgl. Kapitel 4). Wenn trotz sorgfältiger Behandlung und ausreichender Aufklärung ein solches Risiko oder eine Komplikation eintritt, haben Sie keinen Anspruch auf Schadenersatz.



## 9.2. Verschuldenshaftung

Wenn durch eine ärztliche Behandlung ein Gesundheitsschaden entstanden ist, müssen folgende drei Kriterien erfüllt sein, damit ein Schadenersatz gefordert werden kann:

1. Der Ärztin muss ein eindeutiger, vermeidbarer Behandlungsfehler im Sinne einer Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden. Handelt es sich beim Gesundheitsschaden um Folgen, die durch ein Behandlungsrisiko, eine Komplikation oder durch einen schicksalhaften Verlauf der Krankheit auftreten, gilt das nicht als Sorgfaltspflichtverletzung.

### **Wichtig:**

Die Beweislast für einen Behandlungsfehler liegt bei der Patientin oder deren rechtlichen Vertretung.

2. In der Regel muss ein bleibender Gesundheitsschaden entstanden sein.

3. Der Schaden muss in beweisbarem Zusammenhang mit dem Behandlungsfehler stehen (Kausalität). Das heisst, ohne Behandlung wäre der Gesundheitsschaden nicht eingetreten.

Erst wenn diese drei Kriterien erfüllt sind, liegt ein Arzthaftpflichtfall vor, aus dem sich die Möglichkeit eines Anspruchs auf eine angemessene finanzielle Entschädigung ableitet.



Unter Umständen besteht auch dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn Sie einen Gesundheitsschaden aufgrund eines Risikos erlitten haben. Nämlich dann, wenn die Ärztin Sie nicht über das Risiko aufgeklärt hat (Verletzung der Aufklärungspflicht, vgl. Kapitel 4). In einem solchen Fall liegt die Beweislast bei der Ärztin. Sie muss beweisen können, dass Sie über das Risiko aufgeklärt wurden. Allerdings müssen Sie glaubhaft darlegen können, dass Sie bei Kenntnis des Risikos nicht in die Behandlung eingewilligt hätten.

## 9.3. Beispiele mit und ohne Schadenersatzpflicht

Beispiele von eindeutigen, schadenersatzpflichtigen Behandlungsfehlern:

- Belassen von Fremdkörpern im Operationsbereich
- Verwechseln des zu operierenden Organs oder Körperteiles.
- Krasse Fehldiagnosen (Die richtige Diagnose hätte aufgrund der Symptome, Patientinnendokumentation, usw. leicht gestellt werden können).

Beispiele, bei denen keine Haftung besteht, weil eine der oben erwähnten notwendigen Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung fehlt:

1. Fehlen des Beweises einer Sorgfaltspflichtverletzung, eines Verschuldens

- Wenn niemandem ein vermeidbarer Fehler nachgewiesen werden kann, respektive wenn keine Schuldige eruiert werden kann.

2. Fehlen eines Schadens

- Wenn eine Patientin ein falsches Medikament verschrieben bekommt, aber daraus kein Schaden entsteht.

- Wenn eine Ärztin einen eindeutigen, vermeidbaren Fehler macht, dieser Fehler aber ohne Folgen bleibt.

### 3. Fehlen des Zusammenhanges (Kausalität)

- Zum Beispiel: Eine Patientin erleidet während einer Behandlung eine Hirnblutung und wird dadurch lebenslänglich schwer geschädigt.

Der direkte Zusammenhang zwischen der erfolgten Behandlung und der Hirnblutung kann nicht bewiesen werden.

Selbstverständlich ist jeder Fall individuell und verlangt eine differenzierte Abklärung. Eine Abklärung empfiehlt sich vor allem auch dann, wenn die betroffene Person das Geschehen damit besser verarbeiten kann.

## 9.4. Materieller und immaterieller Schaden

Grundsätzlich werden zwei Arten von Schäden unterschieden: Der materielle

Schaden betrifft den finanziellen Schaden wie zum Beispiel:

- Verdienstaufschlag oder –minderung
- Sozialversicherungsausfälle
- Aufwendung für Betreuung, Pflege, Haushaltshilfe, Haushaltschaden
- Fahrkosten zu notwendigen Mehr- und Nachbehandlungen
- Kosten für eine zusätzliche Heilbehandlung oder Rehabilitationsmassnahmen

Für den materiellen Schaden haben Sie Anspruch auf einen entsprechenden Schadenersatz. Mit dem immateriellen Schaden ist die Einschränkung der Lebensqualität gemeint:

- erlittene Schmerzen
- körperliche Beeinträchtigung
- soziale Beeinträchtigung
- psychische Beeinträchtigung

Für den immateriellen Schaden haben Sie Anspruch auf eine Genugtuung, im Volksmund auch Schmerzensgeld genannt. Im Unfallversicherungsrecht (UVG) wird diese Art Schaden als Integritätsschaden bezeichnet.

## 10. Verschiedene Rechtswege

Bei Verdacht auf einen Behandlungsschaden empfiehlt es sich, eine Beratungsstelle (Patientenstelle) aufzusuchen oder selbst zu prüfen, worin die angenommene Sorgfaltspflichtverletzung besteht und welcher Schaden ihnen dabei entstanden ist.

Sprechen Sie wenn möglich mit Ihrer Ärztin über den Verdacht. Lassen Sie sich Kopien der gesamten Patientinnendokumentation aushändigen.

Überprüfen Sie den Fall auf die drei notwendigen Kriterien (vgl. Kapitel 9), die für einen Haftpflichtfall sprechen.

Wenn Sie davon ausgehen, dass es sich um eine Sorgfaltspflichtverletzung handelt, müssen Sie sich entscheiden, welches Ziel Sie verfolgen wollen:

A) Wollen Sie den Schaden finanziell abgegolten haben? (Zivilrechtliche Klage)

B) Wollen Sie, dass die Ärztin zur Rechenschaft gezogen wird? (Strafrechtliche Klage)

### 10.1. Aussergerichtliche Einigung

Falls Sie einen finanziellen Schadenersatz verlangen, sollten Sie immer zuerst ver-



suchen, eine aussergerichtliche Einigung mit der Ärztin oder dem Spital bzw. der entsprechenden Haftpflichtversicherung zu erreichen.

Die Haftpflichtversicherung kann sich weigern, Ansprüche anzuerkennen. Sie kann darauf bestehen, dass zur Klärung des Sachverhaltes und zur Frage des Behandlungsfehlers ein Gutachten erstellt wird.

- Weil Fehler auch bei medizinischen und pflegerischen Behandlungen menschlich sind, ist in aller Regel von einer Klage abzuraten.

## 10.2. Rechtswege

### A) Zivilrechtliche Klage

Das Gericht urteilt über Schadenerspruch und Höhe, jedoch nicht über einen möglichen Straftatbestand. Es erfolgt keine Kriminalisierung der betroffenen Person.

### B) Strafrechtliche Klage

Strafrechtliche Klage bei Gericht wegen Körperverletzung endet immer in einem strafrechtlichen Urteil, das heisst, das Urteil lautet schuldig oder nichtschuldig. Das führt zur Kriminalisierung der betroffenen Person.

Die Forderung auf Schadenersatz muss zusätzlich auf zivilrechtlicher Klage eingeholt werden und ist stark vom strafrechtlichen Schuldspruch abhängig.

## 10.3. Empfehlungen

- Handelt es sich um eine Grobfahrlässigkeit oder zeigen sich die verursachenden Personen absolut uneinsichtig, ist eine Klage zu prüfen.

- Damit eine Haftung anerkannt wird, reicht es, wenn der Fehler vermeidbar

gewesen wäre. Der Tatbestand der Grobfahrlässigkeit muss nicht erfüllt sein.

- Nach einem Strafverfahren müssen Sie auf dem Zivilweg den Schadenersatz fordern.

- Falls Sie eine Klage erwägen, wählen Sie eine Anwältin, die im Arztehaftpflichtrecht bewandert ist. Erkundigen Sie sich bei einer unserer Patientenstellen nach einer geeigneten Vertretung.



- Bedenken Sie die allenfalls hohen Anwaltskosten besonders dann, wenn die Beweislage für eine Haftung sehr vage oder unsicher ist.

- Vorsicht ist bei einer Klage vor Gericht geboten. Wenn Sie unterliegen, tragen Sie die gesamten Kosten, auch die der Gegenseite. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, setzen Sie sich mit ihr vorgängig mit der Bitte um eine Kostengutsprache zum Abklären und Durchsetzen Ihrer Ansprüche in Verbindung.

- Auch Anwältinnen müssen zuerst versuchen, durch Verhandlungen eine aussergerichtliche Einigung zu erzielen.



# PATIENTENSTELLE



## 10.4. Weg der PATIENTENSTELLEN bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler

- Protokollaufnahme der Geschichte der geschädigten Person, wenn möglich in einem persönlichen Gespräch (Gedächtnisprotokoll)
- Prüfen einer möglichen Sorgfaltspflichtverletzung anhand der vollständigen Patientinnendokumentation
- Eruiieren des materiellen und immateriellen Schadens
- Schadenersatzforderung an die Haftpflichtversicherung der Schadenverursacherin
- Ärztlich-juristische Beurteilung des Falles durch die Patientenstelle
- Je nach Beweislage kann ein Gutachten veranlasst werden
- Schadensregelung durch einen sog. Vergleich

## 10.5. Die Verjährung, die Verwirkung

Bei jeglichen Abklärungen gilt es die gesetzlichen Fristen zu beachten. Diese sind zum Teil kantonally verschieden und sind sowohl vom Erfüllungsort der Behandlung, als auch vom Leistungserbringer abhängig. Hierbei ist zu unterscheiden, ob das öffentliche oder das Privatrecht zur Anwendung kommt. Bei einem Todesfall läuft die Verjährungsfrist bereits nach einem Jahr ab. Weil die Frage der Verjährung bzw. Verwirkung sehr komplex und unterschiedlich geregelt ist, empfiehlt es sich rechtzeitig Erkundigungen einzuholen.

Das Privatrecht kommt zur Anwendung:

- Private Arzt- oder Zahnarztpraxen, Privatspitäler, Stiftungen

HAFTPFLICHTIG IST:

Die Einzelperson, respektive die Ärztin, beziehungsweise deren Versicherung. Die Verjährung tritt 10 Jahre nach Kenntnis des haftungsbegründenden Schadens ein.

Das öffentliche Recht kommt zur Anwendung:

- Bei Institutionen mit einem sogenannten öffentlich-rechtlichen Status, wie zum Beispiel Kantonsspitäler, Bezirks-Regional- und Stadtspitäler

HAFTPFLICHTIG IST:

Kanton, Gemeinde, Stadt resp. deren Versicherung  
Verwirkung tritt je nach Kanton 1 oder 2 Jahren nach Kenntnis des haftungsbegründenden Schadens ein. In beiden Fällen liegt jedoch die absolute Verjährung bei 10 Jahren.

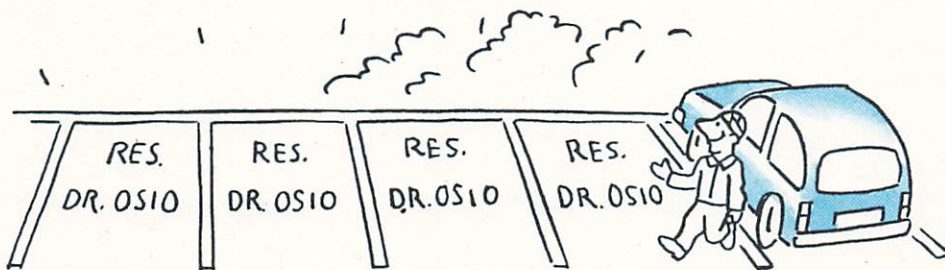
# 11. Anhang

## 11.1. Checkliste, wie finde ich eine Hausärztin

Diese Liste ist nicht abschliessend.

- Welche Vorstellungen haben Sie von der Hausärztin?
- Bevorzugen Sie eine Ärztin oder einen Arzt?
- Ist die Ärztin in der Liste Ihrer Krankenversicherung aufgeführt?
- Versteht sie Ihre Sprache?
- Müssen Sie in der Regel mit Wartezeiten rechnen?
- Wie fühlen Sie sich im Umgang mit ihr?
- Bietet sie Hausbesuche an?
- Gibt es offene Sprechstunden?
- Soll sie alle Familienmitglieder behandeln können?
- Gehören komplementärmedizinische

- Leistungen (Homöopathie, Akupunktur, usw.) zu den Behandlungsmethoden?
- Wie ist die Einstellung Ihrer Ärztin diesen Methoden gegenüber?
- Hat Ihre Ärztin einen Facharzttitel?
- Verfügt sie über weitere von einer Fachgesellschaft anerkannte Fähigkeiten?
- Soll die Praxis in der Nähe Ihres Wohn- oder Arbeitsortes liegen?
- Ist die Praxis mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar?
- Sind genügend Parkplätze in der Nähe der Praxis?
- Ist die Praxis rollstuhlgängig?
- Wie ist die Stellvertretung geregelt?



## 11.2. Rechtsbegriffe

### Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrecht (ATSG):

Koordiniert das Sozialversicherungsrecht des Bundes. Diese Gesetzesbestimmungen sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar.

### Invalidenversicherung (IVG):

Bundesgesetz über die Invalidenversiche-

rung. Regelt die Leistungen bei Invalidität infolge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall.

Patientinnen- und Patientengesetz:

Kantonal geregelt, im Kanton Zürich seit 01.01.2005 in Kraft.

### Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:

Das Vormundschaftswesen wird grundlegend erneuert und durch das neue

Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ersetzt, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Unter anderem werden mit diesem Gesetz die Bedeutung und der Umgang mit der Patientenverfügung neu geregelt.

**Krankenversicherungsgesetz (KVG):**  
Regelt die soziale Krankenversicherung und umfasst die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die freiwillige Taggeldversicherung.

**Medizinalberufsgesetz:**  
Regelt im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Fortbildung sowie der Berufsausbildung der Fachpersonen im Bereich der Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik, Pharmazie und Veterinärmedizin.  
**Bundesgesetz über den Datenschutz:**  
Dient dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

**Obligationenrecht (OR):**  
Ist der fünfte Teil des ZGB und regelt unter anderem die einzelnen Vertragsverhältnisse (Arbeitsrecht).

**Öffentliches Recht:**  
Regelt das Verhältnis der Bürgerin zum Staat. Dazu gehören beispielsweise das Staatsrecht, das Strafrecht und das Verwaltungsrecht.

**Privatrecht (Zivilrecht):**  
Regelt alle Belange des privaten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Rechtsanwendung und die Gestaltung der Rechtsbeziehung ist weitgehend offen. Ein gerichtliches Urteil erfolgt erst nach Anrufung eines ordent-

lichen Gerichts von privater Seite her, also nicht von Amtes wegen. Unter das Privatrecht fallen beispielsweise das Obligationenrecht, das Versicherungsrecht und der Datenschutz.

**Strafgesetzbuch (StGB):**  
Regelt die Strafe oder Massnahme einer Tat, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

**Unfallversicherungsgesetz (UVG):**  
Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Regelt die Leistungen nach Unfall und bei Berufskrankheiten.

**Versicherungsvertragsgesetz (VVG):**  
Regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Versicherten und Versicherungen.

**Zivilgesetzbuch (ZGB):**  
Regelt das Verhältnis der Personen untereinander, beispielsweise im Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht.



## Impressum:

Redaktion: Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)

Auflage: 5'000 Exemplare

Gestaltung: W. & M. Pfenninger Illustration/Grafik/  
Werbung Zürich

Druck: Printoset, Zürich

Erscheinungsjahr: 2012

Copyright DVSP 2012

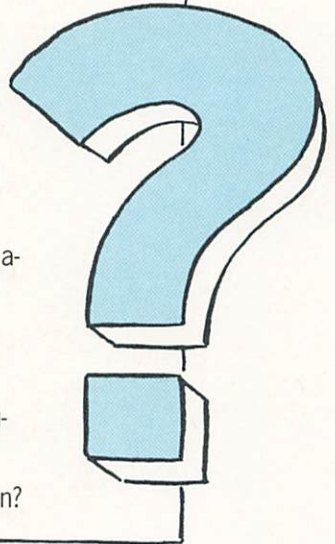
Bestellungen:

Bei den rückseitig aufgeführten Patientenstellen

Die vorliegende Broschüre gibt unter anderem Antwort auf folgende Fragen:

Wissen Sie....

- ...wie sich das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt gestaltet?
- ...wie das Selbstbestimmungsrecht bei mündigen und bei unmündigen Menschen aussieht?
- ...dass Sie neben Ihren Pflichten, ein Recht auf Information und Aufklärung haben?
- ...dass sich eine Ärztin oder ein Arzt in jedem Fall an das Berufsgeheimnis halten muss?
- ...wann Sie ein Einsichtsrecht in Ihre Patientinnendokumentation haben?
- ...dass Sie ein Recht auf sorgfältige Behandlung haben?



### **Beratungsstellen für Patientinnen und Patienten:**

Dachverband Schweizerische Patientenstellen, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich, Tel.-Nr. 044 361 92 56  
[www.patientenstelle.ch](http://www.patientenstelle.ch)

Patientenstelle ZH, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich

Patientenstelle Basel, Hebelstrasse 53, Postfach, 4002 Basel

Patientenstelle AG/SO, Bahnhofstrasse 18, Postfach 3534, 5001 Aarau.

Patientenstelle Ostschweiz, Zürcherstrasse 194a, 8510 Frauenfeld

Patientenstelle Westschweiz, rte de la Fonderie 2, 1700 Fribourg

Patientenstelle Zentralschweiz, St. Karli-Quai 12, Postfach, 6000 Luzern 5

Patientenstelle Bern, Effingerstrasse 25, 3008 Bern

acsi/ Patientenstelle Tessin, via Polar 46, cp 165, 6932 Breganzona